



# STADT NEUENBURG AM RHEIN

## B e g r ü n d u n g

### zur Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Neuenburg am Rhein für das Gebiet "Kleingärten" im Gewinn Basler Kopf

Die erhebliche Bevölkerungszunahme in den letzten Jahren und der dadurch zunehmende Mietwohnungsbau veranlasste die Stadt Neuenburg am Rhein auf Bitten derjenigen Personen, die nicht über einen eigenen Garten verfügen können, einen Bebauungsplan für ein Kleingartengebiet aufzustellen. Der Bebauungsplan "Kleingärten" im Gewinn Basler Kopf, dessen nähere Festsetzungen in der Begründung und den Bebauungsvorschriften vom 28.12.1977 getroffen wurden, wurde mit Verfügung vom 31. August 1978 vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald genehmigt. Bei einer Versammlung der zukünftigen Kleingartenbesitzer einigte man sich auf eine nahezu durchweg gleichartige Bebauung der einzelnen Parzellen. Da in den meisten Fällen Gartenhäuschen mit Pultdach erstellt werden, wird in § 5 der Bebauungsvorschriften die Dachneigung für die Gartenhäuschen freigestellt. Desweiteren hat das Autobahnamt nach Genehmigung des Bebauungsplanes sich zur Planung geäußert und verschiedene Forderungen erhoben. Das Autobahnamt hat u. a. die Empfehlung ausgesprochen, den Schutzbereich zwischen Böschungsfuß der Bundesautobahn-Rampe und Einfriedigung auf mindestens 8,0 m auszudehnen (wie er zum Teil bereits vorhanden ist), um von der Fahrbahn abkommende Unfallfahrzeuge nicht einer zusätzlichen Gefahr auszusetzen. Außerdem solle damit eine Gefährdung der Kleingärtner ausgeschlossen werden. Das Autobahnamt hat außerdem darauf hingewiesen, daß gemäß den Bestimmungen des Fernstraßengesetzes bei der Realisierung und dem Betrieb der Anlage keine Emissionen jeglicher Art die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesautobahn beeinträchtigen und im 40-Meterbereich der Bundesautobahn-Rampe, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand keine im Sinne von Hochbauten anzusehende bauliche Anlage (z.B. Gartenhäuschen, Gewächshäuser, Geräteschuppen, massive Zaunanlagen, massive Toranlagen etc.) errichtet werden dürfen.

Um die Belange der Kleingartenbesitzer und des Autobahnamtes zu berücksichtigen, werden § 3, § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 der Bebauungsvorschriften entsprechend geändert. Insbesondere wird in § 3 der Bebauungsvorschriften darauf hingewiesen, daß die inneren Erschließungswege nicht für einen allgemeinen Kfz.-Verkehr benutzt werden dürfen, sondern lediglich im Einzelfall dem Lastentransport zur Verfügung stehen.

Neuenburg am Rhein, den 12. November 1979



*Münzing*  
(Bürgermeister)

Änderung gemäß § 13 BBauG.

Freiburg, den 10.6.20

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

